

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Kurzgefaßter Lehrplan für Volksschulen als Wegweiser
zur sicheren Erreichung ihres Ziels**

Claussen, Anton Martin

Oldenburg, 1841

§ 3. Classen-Ziel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8070

§ 1.

Unterrichtsgegenstände.

Dem Zwecke und Ziele der christlichen Volksschule gemäß: ihre Zöglinge zu praktisch verständigen Menschen, zu rechtlich brauchbaren Bürgern und zu erleuchtet frommen Christen zu bilden, sind in dieselbe folgende Unterrichtsgegenstände aufzunehmen: Religion, Sprache, Lesen, Schreiben (nach Umständen Zeichnen), Rechnen, Singen und Weltkunde oder Realien, welche als gemeinnützige Kenntnisse wesentlich zu den Elementen der Volksbildung gehören.

§ 2.

Classification der Schüler.

Zur zweckmäßigen Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände nach den verschiedenen Fähigkeiten der Schüler sind diese in Classen zu bringen, deren in ungetheilten Schulen, d. h. in solchen, die nur einen Lehrer haben, drei; in getheilten aber, an welchen zwei Lehrer arbeiten, zwei Classen, je mit zwei Unterabtheilungen zu machen sind. (Auf Volksschulen mit drei Lehrern ist keine specielle Rücksicht genommen, weil deren in unserm Lande nur zwei sind.)

§ 3.

Classen = Ziel.

Mag nun die Schule eine getheilte oder ungetheilte sein, so gehören in die

1) Unter = Classe die Anfänger, welche dieselbe in der ungetheilten Schule zwei Jahre behält, nach deren Verlauf sie in die

2) Mittel = Classe übergehen, wenn sie das Ziel der Unter = Classe erreicht haben; d. h. wenn sie

- a. mit der Fibel durchgekommen und also wenigstens bis zum Satzlesen gebracht sind, auch leichte Wörter aus dem Kopfe buchstabiren können;
- b. die Ziffern kennen und zweistellige Zahlen richtig aussprechen gelernt haben;

- c. bis 100 vorwärts und wenigstens von 20 an rückwärts zählen;
 - d. kleine Geschichten, die sie gehört haben, wenigstens, wenn ihnen die Theile abgefragt werden, wieder erzählen;
 - e. Anschauungen in kurzen Sätzen aussprechen; und
 - f. auf der Tafel (wenigstens die kleinen) Buchstaben, auch Sylben und Wörter schreiben, und einfache Figuren (Drei- und Vierecke) zeichnen können.
- Auf die Mittel-Classe sind wieder zwei Jahre zu rechnen, um die Schüler so weit zu bringen, daß sie in die
- 3) Ober-Classe kommen können. Dazu ist erforderlich, daß sie
- a. richtig und ohne bedeutenden Anstoß lesen;
 - b. zusammenhängend nach einzeiligen Vorschriften — auch kurze Sätze aus dem Kopfe schreiben;
 - c. das Einmal = Eins (am besten nach der Pestalozzischen Tabelle) gelernt haben und leichte Aufgaben aus den 4 Species rechnen können;
 - d. mit den Haupt-Personen und Begebenheiten der Biblischen Geschichte bekannt sind;
 - e. die ersten drei (wenigstens zwei) Hauptstücke des Katechismus auswendig gelernt, und so viel als möglich den Wortverstand derselben gefaßt haben;
 - f. mit Begriffen, wie Absicht, Ursache, Wirkung, Sinn, Geist u. dgl. bekannt sind;
 - g. kurze Geschichten, die sie gehört oder gelesen haben, dem Hauptinhalte nach im Zusammenhange wieder erzählen können.

Anm. Was hier gefordert ist, wird auch das Wenigste sein, was zum Eintritt in den Confirmanden-Unterricht zu verlangen ist.

In der getheilten Schule gehören zur Unter-Classe alle die Schüler, welche bei der ungetheilten die Unter- und Mittel-Classe zusammen ausmachen. Diese bilden hier zwei Abtheilungen der Classe, und die Schüler rücken von der untern Abtheilung in die obere ganz nach denselben Grundsätzen, welche in der ungetheilten Schule bei Versetzung aus der Unter- in die Mittel-Classe zu befolgen sind.

Die Ober = Classe zerfällt alsdann ebenfalls in zwei Abtheilungen, von welcher die niedere die Schüler ausnimmt, welche wenigstens so vorbereitet sind, daß sie in der ungetheilten Schule in die Ober = Classe übergehen konnten. In jeder Abtheilung bleiben die Kinder in der Regel zwei Jahre. Um in die höchste und letzte übergehen zu können, müssen sie

- a. ohne Anstoß lesen;
- b. ohne grobe orthographische Fehler Dictirtes schreiben;
- c. die wichtigsten Theile der Sprachlehre kennen;
- d. kurze Beschreibungen sinnlicher Gegenstände und kleine Erzählungen aus dem Gedächtnisse aufschreiben;
- e. den ganzen Katechismus auswendig gelernt und den Wortverstand gefaßt haben;
- f. die Hauptsprüche und Lieder = Verse, welche bei Erklärung des Lehrbuchs aufgegeben sind, auswendig wissen;
- g. die vier Species in benannten Zahlen rechnen;
- h. aus der Geschichte vom Reiche Gottes die Haupt = Epochen angeben und die Haupt = Begebenheiten bezeichnen können.

§ 4.

Religions = Unterricht.

Am höchsten steht in der christlichen Volksschule der Religions = Unterricht, welcher in der getheilten Schule nur durch Erweiterung anders zu behandeln ist, als

A. in der ungetheilten Schule. Hier beginnt er in der Unter = Classe mit der Erzählung der „biblischen Geschichten nach Hübner“ (gedr. in Schwelm); jedoch so, daß die Mittel = Classe nicht allein daran Theil nimmt, sondern am meisten berücksichtigt wird. Dieser Unterricht fordert 2 Lectionen wöchentlich, und sind die Geschichten des Alten Testaments von Ostern bis zum Advent — des Neuen von da bis zu Ende des